

# Ein Kurzporträt

SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK BANQUE NATIONALE SUISSE BANCA NAZIONALE SVIZZERA BANCA NAZIUNALA SVIZRA SWISS NATIONAL BANK ❖

# Ein Kurzporträt

Inhalt

	Einleitung	5
1	Der Auftrag der Nationalbank	6
2	Das geldpolitische Konzept	9
3	Die Umsetzung der Geldpolitik	14
4	Die Gewährleistung der Bargeldversorgung	20
5	Die Rolle der Nationalbank im bargeldlosen	
	Zahlungsverkehr	22
6	Die Verwaltung der Aktiven	24
7	Der Beitrag der Nationalbank zur Finanzstabilität	27
8	Die internationale Währungszusammenarbeit	31
9	Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht	
	und Verhältnis zum Bund	34
10	Die Nationalbank als Unternehmen	37
11	Die Rechtsgrundlagen	42
	Anhang	
1	Publikationen und Informationsmittel	46
2	Bilanz der Nationalbank	50
3	Adressen	52



Die Schweizerische Nationalbank (SNB) ist die Zentralbank der Schweiz. Sie verfügt über das Banknotenmonopol und hat den Auftrag, die Geld- und Währungspolitik des Landes zu führen. Verfassung und Gesetz schreiben vor, dass die Nationalbank ihren Auftrag unabhängig erfüllt, gegenüber der Bundesversammlung Rechenschaft ablegt und die Öffentlichkeit regelmässig über ihre Tätigkeit informiert.

In dieser Broschüre werden die wichtigsten Aufgaben und die Organisation der Nationalbank vorgestellt. Kapitel 1 skizziert den Auftrag und die Geschichte der Nationalbank. Kapitel 2 erläutert, welches Konzept die Nationalbank verfolgt, um das Ziel der Preisstabilität zu erreichen, und von welchen Überlegungen sie sich bei ihren geldpolitischen Entscheiden leiten lässt. Kapitel 3 erklärt. wie die Nationalbank den Geldmarkt mit Liquidität versorgt und damit die geldpolitischen Entscheide in die Praxis umsetzt. Die Rolle der Nationalbank bei der Bargeldversorgung wird in Kapitel 4 aufgezeigt. In Kapitel 5 wird dargestellt, wie die Nationalbank den bargeldlosen Zahlungsverkehr unterstützt. Kapitel 6 beschreibt die Funktionen der Aktiven der Nationalbank und die Kriterien, nach denen sie verwaltet werden. Kapitel 7 legt dar, auf welche Weise die Nationalbank zur Stabilität des Finanzsystems beiträgt. In Kapitel 8 wird gezeigt, in welchen internationalen Institutionen und Gremien die Nationalbank mitwirkt. Kapitel 9 erläutert den Zusammenhang zwischen Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht und die Beziehungen zwischen der Nationalbank und dem Bund. Kapitel 10 beschreibt die Organisation der Nationalbank und enthält das Organigramm des Unternehmens. Kapitel 11 fasst die Rechtsgrundlagen zusammen, auf denen die Tätigkeit der Nationalbank beruht.

Der Anhang enthält eine Liste mit den wichtigsten Publikationen der Nationalbank, die Bilanz sowie Adressen.

Die Broschüre ist auf Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch über die Bibliothek der Nationalbank erhältlich und findet sich zusammen mit weiterführenden Informationen auch auf der SNB-Website (www.snb.ch, Publikationen).

### Der Auftrag der Nationalbank

Die Schweizerische Nationalbank führt als unabhängige Zentralbank die Geld- und Währungspolitik des Landes. Ihr Auftrag lautet, die Geld- und Währungspolitik so zu gestalten, dass das Geld seinen Wert behält und sich die Volkswirtschaft gut entwickeln kann. Dieser Auftrag ist in der Verfassung und im Nationalbankgesetz verankert. Art. 99 der Bundesverfassung verpflichtet die Nationalbank, als unabhängige Zentralbank eine Geld- und Währungspolitik zu führen, die dem Gesamtinteresse des Landes dient. Im Nationalbankgesetz (Art. 5 Abs. 1) wird dieser Auftrag präzisiert: «Die Nationalbank gewährleistet die Preisstabilität. Dabei trägt sie der konjunkturellen Entwicklung Rechnung.»

#### Entstehung der Zentralbanken

Ein gut organisiertes und stabiles Geldwesen ist eine wichtige Voraussetzung für das Gedeihen einer Volkswirtschaft. Mit der Entstehung moderner Nationalstaaten wurden die Schaffung von Geld und die Organisation des Geldwesens in der Regel öffentlichen Institutionen, den Zentralbanken, übertragen.

Die Zentralbanken der verschiedenen Länder haben unterschiedliche Wurzeln. Einige der ältesten Zentralbanken waren ursprünglich Staatsbanken, die dem Staat Kredite gewährten und das Staatsvermögen verwalteten. Andere wurden gegründet, um die Stabilität des Bankensystems zu erhöhen und den häufigen Bankenpaniken entgegenzuwirken.

Geschichte der Schweizerischen Nationalbank Wieder andere Zentralbanken, so auch die Nationalbank, lösten private Notenbanken ab. In der Schweiz gab es im 19. Jahrhundert eine Reihe von Kantonalbanken und privaten Banken, die im Wettbewerb zueinander Banknoten herausgaben. Im Zuge der raschen Entwicklung der Schweizer Wirtschaft und ihrer zunehmenden Einbindung in die Weltwirtschaft deckten sich die Interessen der privaten Emissionsbanken immer weniger mit den Bedürfnissen der Volkswirtschaft. Dies spiegelte sich unter anderem in einer unzulänglichen Versorgung der Wirtschaft mit Banknoten wider. Die Stimmen, die für die Schaffung einer zentralen, mit dem Banknotenmonopol ausgestatteten Notenbank eintraten, mehrten sich. Im Jahr 1891 wurde ein Artikel in die Bundesverfassung aufgenommen, der die Emission von Banknoten zur alleinigen Sache des Bundes erklärte. Es dauerte aber noch 15 Jahre, bis das Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank Anfang Januar 1906 in Kraft trat.

Zuvor war das Projekt einer Staatsbank vom Volk abgelehnt worden. Im Juni 1907 nahm die Nationalbank ihre Tätigkeit als unabhängige Zentralbank auf

Zur Zeit der Gründung der Nationalbank beruhte das Geldund Währungswesen fast überall auf dem festen Verhältnis der Währungen zum Gold. In diesem Umfeld hatte die Nationalbank den Auftrag, «den Geldumlauf zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern». Sie war dabei verpflichtet, Banknoten auf Verlangen in Gold umzutauschen.

Wandel des Währungswesens

Seither hat sich die Weltwirtschaft stark gewandelt. Gold spielt als Anker des internationalen Geld- und Währungssystems keine Rolle mehr, und die Banknoten haben im Vergleich zum Buchgeld an Bedeutung verloren. Gleich geblieben ist dagegen die Aufgabe der Nationalbank, ihre Geldpolitik so zu gestalten, dass der Wert des Geldes stabil bleibt und die Volkswirtschaft sich entfalten kann.



## Das geldpolitische Konzept

Preisstabilität bedeutet, dass das Geld seinen Wert über die Zeit behält. Sie ist eine wesentliche Voraussetzung für Wachstum und Wohlstand, weil nur so die Preise ihre Steuerungsfunktion für die Produktion und den Verbrauch der einzelnen Güter optimal erfüllen können. Sowohl Inflation (ein anhaltender Anstieg des Preisniveaus) als auch Deflation (ein anhaltender Rückgang des Preisniveaus) beeinträchtigen die Entwicklung der Wirtschaft. Sie erschweren die Entscheide von Konsumenten und Produzenten, verursachen Fehler beim Einsatz von Arbeit und Kapital, führen zu Umverteilungen von Einkommen und Vermögen und benachteiligen die wirtschaftlich Schwächeren.

Die Nationalbank gewährleistet Preisstabilität, indem sie die Finanzierungsbedingungen der Wirtschaft beeinflusst. Zinssenkungen verringern die Kreditkosten und tragen damit zu einer höheren Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen bei. Häufig führen sie auch zu einer Abschwächung der Währung, was die Exportnachfrage antreibt. Damit steigen Produktion und Beschäftigung. Wenn die Güter- und Arbeitsmärkte aber ausgelastet sind, kann diese erhöhte Nachfrage ein Ansteigen der Preise und Löhne zur Folge haben. Es entsteht Inflation. Dieser Mechanismus wirkt bei steigenden Zinsen umgekehrt. Die Nachfrage nimmt ab, und das Preisniveau sinkt. Inflation und Deflation werden verhindert, indem die Nationalbank dafür sorgt, dass das monetäre Umfeld der jeweiligen Wirtschaftslage angemessen ist. Gleichzeitig muss sie auch darauf achten, dass es an den Finanz- und Immobilienmärkten nicht zu Übertreibungen kommt.

Wirkungsweise der Geldpolitik

Das geldpolitische Konzept beschreibt, wie die Nationalbank ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen beabsichtigt. Es besteht aus drei Elementen: einer Definition der Preisstabilität, einer bedingten Inflationsprognose über die nächsten zwölf Quartale und einem Zielband für den Referenzzinssatz, den Libor (London Interbank Offered Rate) für dreimonatige Anlagen in Franken.

Geldpolitisches Konzept

#### Mindestkurs

Am 6. September 2011 legte die Nationalbank einen Mindestkurs von 1.20 Franken pro Euro fest. Wenn nötig, verhindert sie durch Käufe von Devisen gegen Franken, dass der Frankenkurs des Euros unter diesen Wert fällt. Oberhalb von 1.20 Franken pro Euro kann der Wechselkurs weiterhin frei schwanken. Solange die Zinsen nahe bei null sind, ist der Mindestkurs ein wichtiges Instrument, um ein angemessenes monetäres Umfeld zu sichern.

#### Definition der Preisstabilität

Die Nationalbank setzt Preisstabilität mit einem Anstieg des Landesindexes der Konsumentenpreise von weniger als 2% pro Jahr gleich. Deflation, also ein anhaltender Rückgang des Preisniveaus, verletzt das Ziel der Preisstabilität ebenfalls. Mit ihrer Definition der Preisstabilität trägt die Nationalbank insbesondere dem Umstand Rechnung, dass der Konsumentenpreisindex die Teuerung leicht überzeichnet und die Teuerung nicht präzise gemessen werden kann.

#### Bedingte Inflationsprognose

Die von der Nationalbank vierteljährlich publizierte Inflationsprognose erfüllt einen doppelten Zweck. Sie dient zum einen als Hauptindikator für den Zinsentscheid; zum anderen ist sie ein zentrales Element in der Kommunikation und stellt eine wichtige Orientierungshilfe für die Öffentlichkeit dar.

Die Inflationsprognose der Nationalbank ist eine bedingte Prognose. Sie unterstellt, dass der Referenzzinssatz, der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung angestrebt wird, über die nächsten drei Jahre unverändert bleibt. Sie zeigt somit, wie die Nationalbank die Entwicklung der Konsumentenpreise bei unveränderter Geldpolitik einschätzt. Sie lässt sich daher nicht direkt mit Prognosen von Banken oder Forschungsinstituten vergleichen, die in der Regel die erwartete Zinsentwicklung einbeziehen.

Die Inflationsprognose wird vierteljährlich für einen Zeitraum von drei Jahren erstellt. Dies entspricht ungefähr dem Zeitbedarf für die Übertragung geldpolitischer Impulse auf die Produktion und die Preise. Da die Geldpolitik verzögert wirkt, nimmt die Nationalbank eine vorausschauende Haltung ein und richtet sich an einer Inflationsprognose über drei Jahre aus.

Für ein international stark verflochtenes Land wie die Schweiz spielt der Konjunkturverlauf im Ausland eine wichtige Rolle. Die Inflationsprognose beruht deshalb auf Annahmen über die künftige Entwicklung der Weltwirtschaft. Für Veränderungen des Preisniveaus in der kurzen Frist sind überdies Indikatoren mit einem Bezug zur Konjunktur sowie die Wechselkurse und Rohstoffpreise (Erdöl) von Bedeutung. Die Entwicklung der Geldmengen und der Kredite fliesst ebenfalls in die Inflationsprognose ein, weil der Preisverlauf mittelund langfristig wesentlich von der Geldversorgung abhängt.

Liegt die prognostizierte Inflation ausserhalb des Bereichs der Preisstabilität, kann eine Anpassung der Geldpolitik nötig werden. Droht die Inflation dauerhaft über 2% zu steigen, wird die Nationalbank demnach eine Straffung der Geldpolitik ins Auge fassen. Umgekehrt wird sie eine Lockerung vorsehen, wenn sie deflationäre Tendenzen feststellt. Die Nationalbank reagiert aber nicht mechanisch auf die Inflationsprognose. Sie berücksichtigt bei ihren geldpolitischen Entscheiden auch mögliche Risiken für die Prognose sowie weitere Faktoren, die nicht Eingang in die Prognosemodelle finden.

Um die Geldpolitik umzusetzen, legt die Nationalbank vierteljährlich ein Zielband für den Dreimonats-Libor in Franken fest. Das Zielband weist unter normalen Umständen eine Breite von einem Prozentpunkt auf, wobei die Nationalbank den Libor in der Regel in der Mitte des Zielbandes hält. Seit August 2011 gilt ein enges Zielband von 0%-0,25%.

Die Libor-Sätze werden täglich für verschiedene Währungen in London anhand von Angaben international tätiger Banken zu ihren Zinskonditionen ermittelt. Die Franken-Libor-Sätze sind in der Schweiz eine wichtige Referenzgrösse für viele Kreditbeziehungen in der Wirtschaft und spielen damit eine zentrale Rolle für die Übertragung der Geldpolitik. Das Vertrauen in die Libor-Sätze hat in der letzten Zeit jedoch durch die bekannt gewordenen Manipulationsversuche gelitten. Die Nationalbank unterstützt deshalb die internationalen Massnahmen zur Reform der Libor-Sätze.

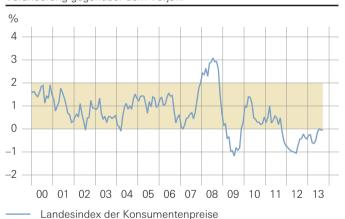
Zielband für den Dreimonats-Libor

11

Vierteljährliche Lagebeurteilungen Die Nationalbank führt in den Monaten März, Juni, September und Dezember eine vertiefte geldpolitische Lagebeurteilung durch. Gestützt darauf fällt sie einen geldpolitischen Entscheid. Die Nationalbank begründet ihren Entscheid in einer Medienmitteilung, die auch die bedingte Inflationsprognose enthält. Im Juni und Dezember erläutert die Nationalbank ihre Geldpolitik zusätzlich im Rahmen eines Mediengesprächs. Sie kann auch ausserhalb der vierteljährlichen Lagebeurteilungen jederzeit geldpolitische Massnahmen ergreifen, wenn es die Umstände erfordern. Die wirtschaftliche Entwicklung und die Hintergründe des geldpolitischen Entscheids werden im vierteljährlichen Bericht über die Geldpolitik analysiert. Dieser wird im Quartalsheft publiziert.

#### **KONSUMENTENPREISE**

Veränderung gegenüber dem Vorjahr



Quelle: SNB

Definition der Preisstabilität



### Die Umsetzung der Geldpolitik

Die Nationalbank setzt ihre Geldpolitik um, indem sie die Liquidität am Geldmarkt steuert und so das Zinsniveau am Geldmarkt beeinflusst. Als Referenzzinssatz dient ihr dabei der Dreimonats-Libor. Die Nationalbank steuert den Dreimonats-Libor über die Zinskonditionen für liquiditätszuführende oder liquiditätsabschöpfende Geldmarktgeschäfte. Die Art der Steuerung hängt von den geldpolitischen Erfordernissen und der Liquiditätslage im Bankensystem ab. Ist das Bankensystem mit Liquidität unterversorgt, führt die Nationalbank in der Regel über kurzfristige Geldmarktgeschäfte Liquidität zu. Ist das Bankensystem hingegen mit Liquidität überversorgt, schöpft sie über Geldmarktgeschäfte Liquidität ab.

Sichtguthaben bei der Nationalbank Die liquidesten Aktiven einer Bank sind die Sichtguthaben (Giroguthaben) bei der Nationalbank. Sie stehen unmittelbar für den Zahlungsverkehr zur Verfügung und stellen gesetzliche Zahlungsmittel dar. Die Banken halten Sichtguthaben zudem als Liquiditätsreserve und zur Erfüllung der gesetzlichen Mindestreservevorschriften. Die Nationalbank beeinflusst die Sichtguthaben, indem sie die geldpolitischen Instrumente einsetzt. Giroguthaben werden von der Nationalbank nicht verzinst. Die gesamten Sichtguthaben umfassen neben den inländischen Giroguthaben der Banken die Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund auf Sicht, die Giroguthaben ausländischer Banken und Institutionen sowie die übrigen Sichtverbindlichkeiten. Die Höhe der gesamten Sichtguthaben prägt das Geschehen am Frankengeldmarkt.

#### Mindestreserven

Mit der Mindestreservepflicht, die im Nationalbankgesetz verankert ist, stellt der Gesetzgeber eine minimale Haltung von Notenbankgeld sicher. Zu den anrechenbaren Aktiven in Franken zählen die Umlaufmünzen, die Banknoten und die Sichtguthaben bei der Nationalbank. Das Mindestreserveerfordernis beträgt derzeit 2,5% der massgeblichen Verbindlichkeiten. Diese berechnen sich als Summe aus kurzfristigen (bis 90 Tage), auf Franken lautenden Verbindlichkeiten und 20% der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden in Spar- und Anlageform.

Grundsätzlich haben alle in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein domizilierten Banken Zugang zu den geldpolitischen Operationen der Nationalbank. Andere inländische Finanzmarktteilnehmer wie Versicherungen sowie Banken mit Sitz im Ausland können zu den geldpolitischen Operationen zugelassen werden, sofern dafür ein geldpolitisches Interesse besteht und sie zur Liquidität am besicherten Frankengeldmarkt beitragen.

Zugang zu den geldpolitischen Operationen

Die Geschäfte, welche die Nationalbank zur Umsetzung ihrer Geldpolitik durchführen darf, sind in Art. 9 des Nationalbankgesetzes geregelt. Die «Richtlinien der Schweizerischen Nationalbank über das geldpolitische Instrumentarium» beschreiben die Instrumente und das Verfahren, das zur Umsetzung ihrer Geldpolitik eingesetzt wird. Die Richtlinien werden durch Merkblätter ergänzt, die sich an die Geschäftspartner richten.

Geldpolitisches Instrumentarium

Die Nationalbank unterscheidet bei den geldpolitischen Instrumenten zwischen Offenmarktoperationen und stehenden Fazilitäten. Bei den Offenmarktoperationen geht die Initiative zum Geschäftsabschluss von der Nationalbank aus. Zu den regulären Offenmarktoperationen gehören Repogeschäfte und die Emission eigener Schuldverschreibungen (SNB Bills). Weitere, ebenfalls zu den Offenmarktoperationen zählende Instrumente wie die Devisenswaps und Devisengeschäfte stehen bei Bedarf zur Verfügung.

Offenmarktoperationen und stehende Fazilitäten

#### Durchsetzung des Mindestkurses

Seit dem 6. September 2011 sind alle geldpolitischen Instrumente auf die Sicherstellung des Mindestkurses von 1.20 Franken pro Euro ausgerichtet. Es waren zeitweise umfangreiche Devisenkäufe nötig, um den Mindestkurs durchzusetzen. Seit Juni 2012 verzichtet die Nationalbank auf den Abschluss von Geldmarktgeschäften. Die umfangreichen Devisenkäufe führten dazu, dass die Liquidität im Bankensystem stark stieg. Dies kommt im derzeit hohen Niveau der bei der Nationalbank gehaltenen Sichtguthaben zum Ausdruck.

Zu den stehenden Fazilitäten gehören die Engpassfinanzierungsfazilität und die Innertagsfazilität. Hier setzt die Nationalbank lediglich die Konditionen fest, zu denen die Geschäftspartner Liquidität beziehen können. Die Initiative zum Abschluss geht von den Banken aus. Die Engpassfinanzierungsfazilität dient dazu, unerwartete Liquiditätsengpässe zu überbrücken; mit der Innertagsfazilität werden der Interbankenzahlungsverkehr im SIC-System und Devisentransaktionen im globalen Devisenzahlungssystem (Continuous Linked Settlement) erleichtert (siehe Kapitel 5).

Repogeschäfte

Bei einem liquiditätszuführenden Repogeschäft kauft die Nationalbank von einer Bank – oder von einem anderen zum Repogeschäft zugelassenen Marktteilnehmer – Wertpapiere (Effekten) und schreibt dieser den Gegenwert auf deren Girokonto gut. Gleichzeitig wird vereinbart, dass die Nationalbank der Bank Wertpapiere gleicher Gattung und Menge zu einem späteren Zeitpunkt zurückverkauft. Die Bank bezahlt der Nationalbank für die Dauer des Geschäfts einen Zins (Reposatz). Bei einem liquiditätsabschöpfenden Repogeschäft verkauft die Nationalbank der Geschäftsbank Wertpapiere und belastet den Gegenwert dem Girokonto der Bank. Gleichzeitig wird vereinbart, dass die Nationalbank die Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt von der Bank zurückkauft. Die Nationalbank bezahlt der Bank für die Dauer des Geschäfts ebenfalls einen Zins (Reposatz).

Aus ökonomischer Sicht handelt es sich bei einem Repogeschäft um ein besichertes Darlehen. Die Höhe des Reposatzes, das Volumen sowie die Laufzeit der Geschäfte richten sich nach den Bedürfnissen der Geldpolitik. Die Laufzeit der Repogeschäfte beträgt zwischen einem Tag und mehreren Monaten. Bei Repogeschäften im Rahmen von Offenmarktoperationen muss der Geldbetrag stets zu 100% durch SNB-repofähige Wertpapiere gedeckt sein.

SNB Bills

Die Nationalbank kann eigene verzinsliche Schuldverschreibungen in Franken (SNB Bills) ausgeben. Wie die liquiditätsabschöpfenden Repogeschäfte dient auch die Emission von SNB Bills zur Abschöpfung von Liquidität. Die SNB Bills haben verschiedene Laufzeiten, die jedoch höchstens zwölf Monate betragen. Um die Liquidität wieder zu erhöhen, kann die Nationalbank SNB Bills über den Sekundärmarkt zurückkaufen.



Devisengeschäfte

Die Nationalbank kann an den Finanzmärkten Fremdwährungen gegen Franken kaufen oder verkaufen. Sie schliesst die Devisengeschäfte mit einem breiten Kreis von Gegenparteien im In- und Ausland ab.

**Devisenswaps** 

Bei einem Devisenswap werden gleichzeitig der Kauf (Verkauf) von Devisen zum Kassakurs und der Verkauf (Kauf) dieser Devisen zu einem späteren Termin vereinbart.

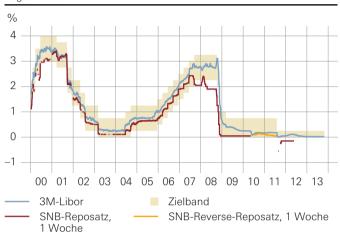
Durchführung der Offenmarktoperationen Die Nationalbank kann die Offenmarktoperationen im Rahmen von Auktionen oder bilateralen Geschäften durchführen. Die Transaktionen am Geldmarkt werden in der Regel über eine elektronische Handelsplattform abgeschlossen.

#### SNB-repofähige Effekten

Die Nationalbank schliesst Kreditgeschäfte mit Banken und anderen Finanzmarktteilnehmern ab, sofern für die Darlehen ausreichend Sicherheiten geleistet werden. Damit sichert sie sich gegen Verluste ab und gewährleistet die Gleichbehandlung ihrer Geschäftspartner. Die «Richtlinien der SNB über das geldpolitische Instrumentarium» beschreiben den Kreis von Effekten, welche die Nationalbank als Sicherheit für Geschäfte akzeptiert. Konkretisiert werden die Kriterien für die zu den Repogeschäften zugelassenen Wertpapieren im «Merkblatt zu den SNB-repofähigen Effekten». Akzeptiert werden nur Wertpapiere, die im «Verzeichnis der SNB-repofähigen Effekten» aufgeführt sind. Da die Nationalbank auch Banken mit Sitz im Ausland zu ihren geldpolitischen Operationen zulässt, akzeptiert sie neben Effekten in Franken auch Sicherheiten, die in Fremdwährungen denominiert sind. Die Nationalbank setzt im internationalen Vergleich traditionell hohe Mindestanforderungen an die Marktfähigkeit und Bonität von Effekten.

#### GELDMARKTSÄTZE

#### Tageswerte



Quelle: SNB

## Die Gewährleistung der Bargeldversorgung

Die Nationalbank verfügt über das alleinige Recht (Monopol) zur Ausgabe von Banknoten. Sie versorgt die Wirtschaft mit Noten, die hohen Qualitäts- und Sicherheitsansprüchen genügen. Im Auftrag des Bundes nimmt sie auch die Verteilung der Münzen wahr.

Ausgabe und Rücknahme von Banknoten und Münzen Die Versorgung der Wirtschaft mit Banknoten und Münzen erfolgt über die beiden Kassenstellen an den Sitzen in Bern und Zürich sowie über 14 Agenturen, die im Auftrag der Nationalbank von Kantonalbanken geführt werden. Die Nationalbank gibt die Banknoten und Münzen nach den Bedürfnissen des Zahlungsverkehrs aus, gleicht saisonale Schwankungen aus und zieht nicht mehr zirkulationsfähige Noten und Münzen aus dem Verkehr.

Die Nationalbank wirkt hauptsächlich als Grossverteilerin der Noten und Münzen. Die Banken, die Post und die Bargeldverarbeiter besorgen die Feinverteilung der Banknoten und Münzen.

Herstellung von Banknoten und Münzen Die Schweizer Banknoten werden von der Firma Orell Füssli Sicherheitsdruck AG gedruckt. Das Prägen von Münzen ist Sache des Bundes und wird von der Swissmint, der Münzstätte der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Bern, vorgenommen.

Die Nationalbank bestimmt die Nennwerte und die Gestaltung der Banknoten. Besondere Bedeutung kommt der Sicherheit der Noten zu. Aufgrund der raschen technologischen Entwicklung müssen die Banknoten laufend auf ihre Fälschungssicherheit überprüft werden. In Zusammenarbeit mit Dritten entwickelt die Nationalbank neue Sicherheitsmerkmale, welche die sicherheitstechnische Aufrüstung der bestehenden und den Schutz neuer Banknoten erlauben. Zurzeit arbeitet die Nationalbank an einer neuen Banknotenserie.

#### Bedeutung des Bargeldes

Der Anteil der Transaktionen, die mit Bargeld abgewickelt werden, ist über die letzten Jahrzehnte hinweg in allen fortgeschrittenen Volkswirtschaften gesunken. Dennoch sind die Banknoten ein wichtiges Zahlungsmittel geblieben. Die Schweiz weist im internationalen Vergleich einen hohen Notenumlauf auf. So befanden sich im Durchschnitt des Jahres 2012 Schweizer Banknoten im Wert von 54,7 Mrd. Franken im Umlauf. Der Notenumlauf entspricht damit rund 9% des nominalen Bruttoinlandprodukts. In den letzten Jahren hat die Nachfrage nach Banknoten aus verschiedenen Gründen wie der Finanzkrise und der tiefen Zinsen zugenommen.

SNB BNS ↔

5

# Die Rolle der Nationalbank im bargeldlosen Zahlungsverkehr

Die Nationalbank hat die Aufgabe, das Funktionieren bargeldloser Zahlungssysteme zu erleichtern und zu sichern. Sie nimmt diese Aufgabe primär wahr, indem sie als Auftraggeberin und Systemmanagerin des Swiss Interbank Clearing (SIC-System, SIC) fungiert.

Swiss Interbank Clearing (SIC) Das SIC ist das zentrale Zahlungssystem der Schweiz für Zahlungen in Franken. Über das SIC wickeln Banken und andere Finanzmarktteilnehmer sowohl ihre Grossbetragszahlungen (auch Interbankenzahlungen genannt) wie auch einen grossen Teil des Massenzahlungsverkehrs (Kleinbetragszahlungen) ab. Diese Massenzahlungen werden hauptsächlich durch Zahlungsinstrumente wie z.B. Lastschriften, Dauer- oder Zahlungsaufträge ausgelöst. Ebenso wird ein Teil der Verpflichtungen aus Kartentransaktionen gebündelt über das SIC unter den Teilnehmern des Systems verrechnet. Über das SIC versorgt die Nationalbank zudem den Frankengeldmarkt mit Liquidität (siehe Kapitel 3).

Das SIC ist ein Echtzeit-Brutto-Zahlungssystem. Dies bedeutet, dass die Zahlungen einzeln und in Echtzeit unwiderruflich ausgeführt werden. Sie haben damit die Qualität einer Barzahlung. Die Abwicklung der Zahlungen erfolgt über die Verrechnungskonten des SIC mit entsprechender Wirkung auf die Girokonten bei der Nationalbank.

Die Nationalbank steuert das SIC als Auftraggeberin und Systemmanagerin. Sie überträgt zu Beginn eines Clearingtages Liquidität von den Girokonten der SIC-Teilnehmer auf deren Verrechnungskonten im SIC und transferiert am Ende des Clearingtages die Umsätze einzeln von den Verrechnungskonten zurück auf die entsprechenden Girokonten.

Mit dem Betrieb des SIC hat die Nationalbank die SIX Interbank Clearing AG – eine Tochtergesellschaft der SIX Group AG (SIX) – beauftragt. Die SIX ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Schweizer Banken, das wichtige Elemente der Schweizer Finanzmarktinfrastruktur betreibt

Als systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastruktur wird das SIC von der Nationalbank überwacht (siehe Kapitel 7).

Das SIC verfügt über eine Verbindung zum Wertschriftenabwicklungssystem SECOM, das durch die SIX SIS AG betrieben wird. Diese Verbindung gewährleistet, dass bei der Wertschriftenabwicklung das Prinzip «Lieferung-gegen-Zahlung» angewendet wird. Dies bedeutet, dass die Übertragung der Wertschriften im SECOM nur stattfindet, wenn auch deren Bezahlung im SIC erfolgen konnte. Dadurch wird das Erfüllungsrisiko bei Wertschriftengeschäften beseitigt.

Verbindung zu SECOM und CLS

Bedeutsam ist ferner das Continuous Linked Settlement System (CLS), ein globales Devisenzahlungssystem, das dank des Mechanismus «Zahlung-gegen-Zahlung» die Abwicklungsrisiken im Devisengeschäft eliminiert. Die Abwicklung von Frankenverpflichtungen (gegen eine andere in CLS abgewickelte Währung) wird über eine Verbindung zwischen dem SIC und der CLS Bank, der Betreiberin des CLS, ermöglicht.

### Die Verwaltung der Aktiven

Wie jedes Unternehmen verfügt die Nationalbank über Aktiven. Der grösste Teil davon ist aber nicht direkt für betriebliche Zwecke bestimmt, sondern erfüllt wichtige geld- und währungspolitische Funktionen. Die Aktiven bestehen im Wesentlichen aus Gold und aus Anlagen in Fremdwährungen sowie zu einem kleinen Teil aus Finanzaktiven in Franken. Die Höhe und Zusammensetzung der Aktiven wird durch die Bedürfnisse der Geld- und Währungspolitik und die geltende Währungsordnung bestimmt.

#### Währungsreserven

Die Anlagen in Fremdwährungen (Devisenanlagen), das Gold sowie die Reserveposition und die Sonderziehungsrechte beim Internationalen Währungsfonds (IWF) bilden die Währungsreserven der Schweiz. Das Gold hält die Nationalbank grösstenteils in Form von Barren und den Rest als Münzen. Die Sonderziehungsrechte erhält die Schweiz als Mitglied des IWF; sie werden von der Nationalbank verwaltet (zum IWF siehe Kapitel 8). Bei den Devisenanlagen handelt es sich mehrheitlich um Euros und US-Dollars, die in den entsprechenden Anleihen- und Aktienmärkten angelegt werden. Die umfangreichen Devisenkäufe, die nötig waren, um den Mindestkurs durchzusetzen, haben zu einem starken Anstieg der Devisenanlagen geführt.

#### Währungsreserven

Die Währungsreserven verschaffen der Nationalbank geld- und währungspolitischen Handlungsspielraum. Sie sind für die Schweiz als kleine und offene Volkswirtschaft mit einem international wichtigen Finanzplatz von besonderer Bedeutung. Währungsreserven wirken vertrauensbildend und stabilisierend. Sie dienen der Vorbeugung und Überwindung von Krisen. Ihre Höhe ergibt sich derzeit direkt aus der Umsetzung der Geldpolitik, d.h. aus der Sicherstellung des Mindestkurses.

# Finanzaktiven in Franken

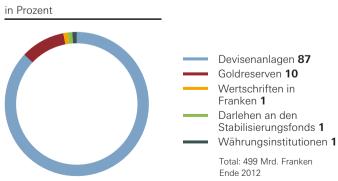
Als Finanzaktiven in Franken hält die Nationalbank Frankenobligationen und Forderungen aus Repogeschäften (siehe Kapitel 3).

Anlagepolitik

Die Anlagen der Nationalbank erfolgen nach den Kriterien Sicherheit, Liquidität und Ertrag. Die «Richtlinien der Schweizerischen Nationalbank für die Anlagepolitik» beschreiben den Handlungsrahmen für die Anlagetätigkeit und den Anlage- und Risikokontrollprozess. Die Anlagen werden nach den Grundsätzen einer zeitgemässen Vermögensbewirtschaftung getätigt. Durch Diversifikation der Anlagen wird ein angemessenes Verhältnis zwischen Rendite und Risiko angestrebt.

Ein bedeutender Teil der Devisenreserven ist in sicheren und liquiden US-amerikanischen und europäischen Staatspapieren angelegt. Die mittlere Kapitalbindungsdauer (Duration) der Anlagen beträgt mehrere Jahre. Die Nationalbank investiert einen Teil der Mittel in weitere Währungen und höher rentierende Wertpapiere. Dazu gehören seit einigen Jahren auch Unternehmensanleihen und Aktien ausländischer Emittenten. Eine breite Diversifikation bezüglich Währungen, Emittenten und Instrumente ermöglicht es der Nationalbank, ohne nennenswerte Zusatzrisiken langfristig höhere Erträge zu erwirtschaften. Allerdings kann es aus übergeordnetem Interesse notwendig sein, bewusst bestimmte Risiken zu übernehmen und entsprechende allfällige Verluste zu tragen. So kann die Nationalbank das im Zuge der Durchsetzung des Mindestkurses stark gewachsene Währungsrisiko nicht gegen eine Frankenaufwertung absichern, weil dies geldpolitisch unerwünschte Folgen hätte. Angesichts der gestiegenen Bilanzrisiken strebt die Nationalbank eine langfristige Verstärkung ihres Eigenkapitals an.







# Der Beitrag der Nationalbank zur Finanzstabilität

Finanzstabilität bedeutet, dass die Teilnehmer des Finanzsystems, d.h. die Banken und die Finanzmarktinfrastrukturen, ihre Funktionen erfüllen können und gegenüber möglichen Störungen widerstandsfähig sind. Sie ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass sich die Volkswirtschaft gut entwickelt und die Geldpolitik wirksam umgesetzt werden kann.

Das Nationalbankgesetz überträgt der Nationalbank die Aufgabe, zur Stabilität des Finanzsystems beizutragen. Die Nationalbank nimmt diese Aufgabe wahr, indem sie die Gefahrenquellen für das Finanzsystem analysiert, die systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastrukturen überwacht und bei der Gestaltung der Rahmenbedingungen für den Finanzplatz Schweiz mitwirkt. Ein spezielles Augenmerk gilt der Widerstandskraft der systemrelevanten Banken. Die Nationalbank veröffentlicht jährlich einen Bericht zur Finanzstabilität. Sie nimmt darin eine Einschätzung der Stabilität des Schweizer Bankensektors vor und bezieht Stellung zu den Entwicklungen und Risiken im gesamtwirtschaftlichen Umfeld und im Schweizer Bankensektor.

Besondere Bedeutung der systemrelevanten

#### Der Stabilisierungsfonds

Die internationale Finanzkrise von 2007/2008 hat die Bedeutung der Finanzstabilität vor Augen geführt. In der Schweiz geriet mit der UBS eine Grossbank in erhebliche Schwierigkeiten, so dass ein Eingreifen der Behörden notwendig wurde. Im Oktober 2008 beschlossen der Bundesrat, die Eidgenössische Bankenkommission und die Nationalbank Massnahmen zur Stärkung der Finanzstabilität. Im Rahmen dieses Massnahmenpakets gründete die Nationalbank einen Stabilisierungsfonds (StabFund), der illiquide Vermögenswerte der UBS übernahm. Zur Finanzierung der Übernahme gewährte die Nationalbank dem Stabilisierungsfonds ein Darlehen in der Höhe von 25,8 Mrd. US-Dollar. Dazu kamen Eventualverpflichtungen von anfänglich 8,9 Mrd. US-Dollar. Durch Zinszahlungen, Rückzahlungen von Anlagen des Stabilisierungsfonds und Verkäufe von Aktiven konnte das Darlehen der Nationalbank bis August 2013 getilgt und das Gesamtrisiko für die Nationalbank vollständig abgebaut werden.

Bei der Schaffung stabilitätsfördernder Rahmenbedingungen arbeitet die Nationalbank mit der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) und dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) zusammen. Die Nationalbank nimmt eine systemische Sichtweise ein und konzentriert sich deshalb auf die makroökonomischen bzw. makroprudenziellen Aspekte der Regulierung. Demgegenüber ist die FINMA u.a. für die institutsspezifische, d.h. die mikroprudenzielle Aufsicht zuständig. Auf internationaler Ebene ist die Nationalbank in verschiedenen Gremien vertreten, die sich mit Fragen der Finanzstabilität, der Finanzmarktregulierung und der Finanzmarktinfrastrukturen befassen.

Regulatorische Massnahmen zur Stärkung der Finanzstabilität Ein zentrales Gremium für die Bankenregulierung ist der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, der als Antwort auf die Finanzkrise im Jahr 2010 die Basler Eigenkapitalvereinbarung revidiert hat (Basel III). Mit Basel III wurden die Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen an Banken weltweit erhöht. Die Schweiz setzt die Standards von Basel III schrittweise um und hat sie teilweise noch verschärft (Swiss Finish). Die meisten Schweizer Banken müssen zusätzliches Eigenkapital halten. Systemrelevante Banken haben darüber hinaus besondere Eigenmittelanforderungen zu erfüllen. Zudem müssen sie speziellen Vorschriften im Bereich der Liquidität, der Organisation und der Risikoverteilung genügen. Damit wird die Gefahr entschärft, dass eine Bank gerettet werden muss, die zu gross und für die Volkswirtschaft zu wichtig ist, um Konkurs zu gehen (Too-big-to-fail-Problematik).

Basel III sieht auch makroprudenzielle Massnahmen vor, zum Beispiel den antizyklischen Kapitalpuffer. Er verpflichtet Banken dazu, ihr Eigenkapital aufzustocken, wenn sich Fehlentwicklungen am Kreditmarkt abzeichnen. Im Februar 2013 hat der Bundesrat den antizyklischen Kapitalpuffer auf Antrag der Nationalbank aktiviert, um dem Risiko von Fehlentwicklungen am Hypothekarund Immobilienmarkt für Wohnliegenschaften entgegenzuwirken.

Bei der Überwachung von Finanzmarktinfrastrukturen konzentriert sich die Nationalbank auf diejenigen Systeme, von denen Gefahren für den Finanzsektor ausgehen können. Risiken entstehen beispielsweise, wenn operationelle, technische oder finanzielle Schwierigkeiten eines Systems Finanzintermediäre oder andere Finanzmarktinfrastrukturen in Mitleidenschaft ziehen. Daraus können sich schwerwiegende Störungen an den Finanzmärkten ergeben. Betreiber solcher Systeme müssen Mindestanforderungen erfüllen, die in den Ausführungsbestimmungen zum Nationalbankgesetz (Nationalbankverordnung) definiert sind. Bei der Überwachung von Betreibern, die über eine Banklizenz verfügen, arbeitet die Nationalbank mit der FINMA zusammen. Bei Finanzmarktinfrastrukturen mit Sitz im Ausland kooperiert sie mit den zuständigen ausländischen Behörden.

Überwachung von Finanzmarktinfrastrukturen

Die Nationalbank leistet neben der Prävention auch einen aktiven Beitrag zur Bewältigung von Finanzkrisen. In einer Krise ist die Nationalbank für die Aufrechterhaltung der Liquiditätsversorgung verantwortlich. Unter Umständen muss sie zu diesem Zweck dem Markt viel Liquidität zur Verfügung stellen.

Ausserordentliche Liquiditätshilfe

Falls nötig, kann die Nationalbank als Kreditgeberin in letzter Instanz (lender of last resort) auch ausserordentliche Liquiditätshilfe an einzelne Banken leisten. Voraussetzung dafür ist, dass die betroffene Bank für die Stabilität des Finanzsystems von Bedeutung sowie solvent ist und für die Liquiditätshilfe genügend Sicherheiten hinterlegen kann.



# Die internationale Währungszusammenarbeit

Die internationale Währungszusammenarbeit hat zum Ziel, die Funktionsfähigkeit des internationalen Währungssystems zu fördern und zur Überwindung von Krisen beizutragen. Als eine Volkswirtschaft, die stark in die Weltwirtschaft integriert ist, profitiert die Schweiz von dieser Zielsetzung in besonderem Masse.

Die Nationalbank engagiert sich in verschiedenen internationalen Institutionen und Gremien und beteiligt sich in Zusammenarbeit mit dem Bund an Währungshilfekrediten. Sie ist Mitglied der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich und vertritt die Schweiz gemeinsam mit dem Bund im Financial Stability Board. Die Mitgliedschaft im Internationalen Währungsfonds und in der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit nimmt sie ebenfalls zusammen mit dem Bund wahr.

Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) in Basel dient den Zentralbanken als Bank und fördert die internationale Zusammenarbeit im Währungs- und Finanzbereich. Die Nationalbank arbeitet in verschiedenen Ausschüssen der BIZ mit. Dazu gehören der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, der Ausschuss für Zahlungsverkehrs- und Abwicklungssysteme, der Ausschuss für das weltweite Finanzsystem sowie der Märkteausschuss.

Das Financial Stability Board (FSB) vereinigt die für die Finanzstabilität zuständigen nationalen Behörden, internationalen Organisationen und normgebenden Instanzen. Es wurde von der G20, einer Gruppe von führenden Industrie- und Schwellenländern, mit dem Mandat zur Förderung der Finanzstabilität betraut. Das FSB verfügt über ein Sekretariat bei der BIZ in Basel. Die Mitgliedschaft im FSB bietet der Schweiz die Möglichkeit, an der Diskussion stabilitätsrelevanter Fragen teilzunehmen und bei der Gestaltung der internationalen Finanzmarktregulierung mitzuwirken.

BIZ

**FSB** 

**IWF** 

Der Internationale Währungsfonds (IWF) setzt sich für die Stabilität des internationalen Währungssystems sowie für makroökonomische Stabilität und Finanzstabilität in seinen Mitgliedländern ein. Er verfolgt und überprüft regelmässig die wirtschaftliche Entwicklung aller Mitglieder. Der IWF gewährt Kredite an Länder mit Zahlungsbilanzschwierigkeiten, wobei er auf Mittel seiner Mitglieder zurückgreift. Im Zuge der europäischen Staatsschuldenkrise ist die Nachfrage nach IWF-Krediten und damit der Finanzbedarf des IWF stark gestiegen.

#### Die Schweiz im IWF

Bund und Nationalbank nehmen die Mitgliedschaft der Schweiz beim IWF gemeinsam wahr. Der Präsident des Direktoriums der Nationalbank vertritt die Schweiz im Gouverneursrat, dem obersten Entscheidungsgremium des IWF, der aus einem Vertreter jedes Mitgliedlandes besteht. Die Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) ist eines von 24 Mitgliedern im Internationalen Währungs- und Finanzausschuss (International Monetary and Financial Committee, IMFC), dem wichtigsten Beratungsgremium des IWF. Die Schweiz bildet gemeinsam mit Aserbaidschan, Kasachstan, Kirgisien, Polen, Serbien, Tadschikistan und Turkmenistan eine Stimmrechtsgruppe mit einem Sitz im Exekutivrat. Als stimmenstärkstes Land in der Gruppe stellt sie den Exekutivdirektor, der einen der 24 Sitze im Exekutivrat, dem wichtigsten operativen Organ des IWF, innehat und die Politik des IWF mitgestaltet. Der Schweizer Exekutivdirektor wird wechselweise vom EFD und von der Nationalbank gestellt. Das EFD und die Nationalbank legen die Politik der Schweiz im IWF fest und unterstützen den Schweizer Exekutivdirektor bei der Führung der Geschäfte. Im Rahmen der vom IWF angestrebten Reduktion der Zahl von Exekutivdirektoren aus fortgeschrittenen europäischen Volkswirtschaften wird die Schweiz ihren Sitz im Exekutivrat und damit die Führung der Stimmrechtsgruppe künftig mit Polen teilen. Die Rotation soll einsetzen. sobald die entsprechende Reform des IWF in Kraft getreten ist.

Die Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (OECD) setzt sich in verschiedenen Komitees für die Weiterentwicklung der wirtschafts-, sozial- und entwicklungspolitischen Beziehungen unter den Mitgliedländern ein. Gemeinsam mit dem Bund nimmt die Nationalbank die Mitgliedschaft im wirtschaftspolitischen Komitee, im Finanzmarktkomitee und im Statistikkomitee wahr.

OECD

Die Nationalbank leistet anderen Zentralbanken auf Anfrage technische Hilfe; diese erfolgt hauptsächlich in Form von Projektberatung und Kursen zu zentralbankspezifischen Themen.

Zentralbanken-Zusammenarbeit

# Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht und Verhältnis zum Bund

Die Nationalbank nimmt ihren geldpolitischen Auftrag unabhängig von Regierung und Parlament wahr. Diese Regelung widerspiegelt die Erfahrung, dass es Zentralbanken, die von der Politik unabhängig sind, besser gelingt, die Preisstabilität zu bewahren. Gegenstück zur Unabhängigkeit ist die Rechenschaftspflicht der Nationalbank.

Gesetzliche Verankerung der Unabhängigkeit

Die Unabhängigkeit der Nationalbank ist in der Bundesverfassung verankert. Sie umfasst verschiedene Aspekte, die im Nationalbankgesetz (NBG) konkretisiert sind. Die funktionelle Unabhängigkeit untersagt der Nationalbank und ihren Organen, bei der Wahrnehmung der geld- und währungspolitischen Aufgaben Weisungen von Bundesrat, Bundesversammlung oder anderen Stellen entgegenzunehmen (Art. 6 NBG). Die finanzielle Unabhängigkeit umfasst einerseits die Budgetautonomie der Nationalbank, die sich aus der Rechtsform der SNB ergibt, und anderseits das Verbot der Kreditgewährung an den Bund (Art. 11 NBG). Damit ist dem Staat der direkte Zugriff auf die Notenpresse verwehrt. Die institutionelle Unabhängigkeit zeigt sich darin, dass die Zentralbank mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigener Organisation ausgestattet ist. Die personelle Unabhängigkeit der Nationalbank schliesslich wird dadurch gesichert, dass die Mitglieder des Direktoriums und ihre Stellvertreter während ihrer Amtsdauer nur abberufen werden können, wenn sie die Voraussetzungen für die Ausübung des Amtes nicht mehr erfüllen oder eine schwere Verfehlung begangen haben (Art. 45 NBG).

Rechenschaftspflicht und Information

Als Gegengewicht zur Unabhängigkeit muss die Nationalbank gegenüber dem Bundesrat, der Bundesversammlung und der Öffentlichkeit Rechenschaft ablegen und Informationspflichten wahrnehmen (Art. 7 NBG). Mit dem Bundesrat erörtert die Nationalbank die Wirtschaftslage, die Geld- und Währungspolitik sowie Fragen der Wirtschaftspolitik des Bundes. Dafür trifft sich das Direktorium regelmässig mit der bundesrätlichen Delegation für allgemeine Wirtschaftspolitik. Der Bundesversammlung erstattet die Nationalbank jährlich einen schriftlichen Bericht (Rechenschaftsbericht) über die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und erläutert ihre Geldpolitik vor den zuständigen Kommissionen. Die Öffentlichkeit wird von der Nationalbank durch Medienmitteilungen, Mediengespräche und Referate orientiert, aber auch durch regelmässige Publikationen über ihre Geld- und Währungspolitik wie das Quartalsheft. Indem die Nationalbank ihre Politik erklärt und über die getroffenen

Entscheide und deren Folgen Rechenschaft ablegt, wird ihre Tätigkeit transparent.

Da die Nationalbank eine öffentliche Aufgabe erfüllt, unterliegt ihre Verwaltung der Mitwirkung und Aufsicht des Bundes. So ernennt der Bundesrat die Mehrheit der Mitglieder des Bankrats (sechs von elf), darunter den Präsidenten und den Vizepräsidenten, sowie die drei Mitglieder und die drei stellvertretenden Mitglieder des Direktoriums. Ferner genehmigt der Bundesrat das Organisationsreglement der Nationalbank. Auch muss ihm die Nationalbank den Finanzbericht zur Genehmigung vorlegen, bevor er von der Generalversammlung abgenommen wird. Damit vergewissert sich die Landesregierung, dass die Nationalbank gut und effizient geführt ist.

Mitwirkung und Aufsicht des Bundes

Die Nationalbank ist auch die Bank des Bundes. Sie wickelt für den Bund Zahlungen ab, wirkt bei der Emission von Geldmarktbuchforderungen und Anleihen mit, verwaltet für den Bund Wertschriftendepots und führt Geld- und Devisengeschäfte aus. Die Bankdienstleistungen für den Bund sind in einer Vereinbarung zwischen der Eidgenössischen Finanzverwaltung und der Nationalbank geregelt.

Bank des Bundes

Der Zahlungsverkehr des Bundes mit dem In- und Ausland wird über seine Girokonten bei der Nationalbank abgewickelt. Bei der Begebung von Bundesanleihen und Geldmarktbuchforderungen wirkt die Nationalbank technisch und beratend mit. Die Nationalbank waltet zudem als Zahlstelle für Coupons und Rückzahlungen von Bundesanleihen.



## Die Nationalbank als Unternehmen

Die Nationalbank ist eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft des Bundesrechts. Sie wird unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes nach den Vorschriften des Nationalbankgesetzes verwaltet. Die Aktien sind als Namenpapiere ausgestaltet und werden an der Schweizer Börse gehandelt. Das Aktienkapital beträgt 25 Mio. Franken und ist zu knapp zwei Dritteln im Besitz der öffentlichen Hand (Kantone, Kantonalbanken usw.). Die übrigen Aktien befinden sich grösstenteils im Besitz von Privatpersonen. Der Bund besitzt keine Aktien.

## Gewinnverteilung

Das Nationalbankgesetz enthält eine besondere Regelung für die Gewinnermittlung (Art. 30 NBG): Die Nationalbank bildet aus ihren Erträgen zuerst Rückstellungen, die es erlauben, die Währungsreserven auf der geld- und währungspolitisch erforderlichen Höhe zu halten. Bei der Bildung von Rückstellungen orientiert sich die Nationalbank an der Entwicklung der schweizerischen Volkswirtschaft. Auch die als Folge der Bekämpfung der Finanzkrise gewachsenen Risiken in der Bilanz der Nationalbank werden berücksichtigt. Der verbleibende Ertrag ist ausschüttbarer Gewinn.

Das Nationalbankgesetz sieht vor, dass der ausschüttbare Jahresgewinn, soweit er die Dividende von höchstens 6% des Aktienkapitals übersteigt, zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone ausgeschüttet wird. Das Eidgenössische Finanzdepartement und die Nationalbank vereinbaren für einen bestimmten Zeitraum die Höhe der allfälligen jährlichen Gewinnausschüttungen an Bund und Kantone mit dem Ziel, diese mittelfristig zu verstetigen. Damit wird den öffentlichen Haushalten die Planung erleichtert. Gemäss der derzeit gültigen Vereinbarung erhalten Bund und Kantone zusammen jährlich 1 Mrd. Franken.

#### Aufbauorganisation

Der Aufbau der Nationalbank ist im Nationalbankgesetz und im Organisationsreglement geregelt. Die Nationalbank hat je einen Sitz in Bern und Zürich sowie eine Niederlassung in Singapur. Daneben unterhält die Nationalbank in Basel, Genf, Lausanne, Lugano, Luzern und St. Gallen Vertretungen. Diese sind, wie die Sitze, für die Beobachtung der Wirtschaftsentwicklung und die Erläuterung der Politik der Nationalbank in den Regionen zuständig. Für die Versorgung des Landes mit Noten und Münzen unterhält die Nationalbank 14 Agenturen, die von Kantonalbanken geführt werden.

Die Nationalbank ist in drei Departemente gegliedert. Die Organisationseinheiten des I. und des III. Departements befinden sich mehrheitlich in Zürich, diejenigen des II. Departements mehrheitlich in Bern. Die drei Departemente werden von je einem Mitglied des Direktoriums und dessen Stellvertreter geleitet.

#### Generalversammlung

Die Generalversammlung tritt einmal jährlich, in der Regel im April, zusammen. Ihre Befugnisse sind wegen des öffentlich-rechtlichen Auftrags der Nationalbank im Vergleich zu privatrechtlichen Aktiengesellschaften stark eingeschränkt.

#### **Bankrat**

Der Bankrat beaufsichtigt und kontrolliert die Geschäftsführung der Nationalbank. Er besteht aus elf Mitgliedern. Sechs Mitglieder, darunter der Präsident und der Vizepräsident, werden vom Bundesrat und fünf von der Generalversammlung gewählt. Der Bankrat bildet aus seiner Mitte einen Prüfungs-, einen Risiko-, einen Entschädigungs- und einen Ernennungsausschuss.

## Geschäftsleitung

Das geschäftsleitende und ausführende Organ der Nationalbank ist das Direktorium. Es besteht aus drei Mitgliedern. Das Direktorium ist insbesondere zuständig für die Geld- und Währungspolitik, die Strategie zur Anlage der Aktiven, den Beitrag zur Stabilität des Finanzsystems und die internationale Währungszusammenarbeit. Es vertritt die Nationalbank in der Öffentlichkeit.

Das Erweiterte Direktorium besteht aus den drei Mitgliedern und den drei stellvertretenden Mitgliedern des Direktoriums. Es ist zuständig für den Erlass der strategischen Vorgaben für die Betriebsführung. Das Kollegium der Stellvertreter ist für die Planung sowie die Umsetzung der strategischen Vorgaben für die Betriebsführung zuständig und gewährleistet die Koordination in allen betrieblichen Angelegenheiten von departementsübergreifender Bedeutung.

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Direktoriums werden auf Vorschlag des Bankrats vom Bundesrat für eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Personalbestand der Nationalbank betrug per Ende Oktober 2013 822 Personen (einschliesslich 19 Lernender) bzw. 762,3 Vollzeitstellen. Es handelt sich dabei überwiegend um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Fachrichtungen Volkswirtschaft, Recht, Bankwesen. Informatik und Technik.

Personalbestand

# Organigramm

GENERALVERSAMMLUNG

BANKRAT

INTERNE REVISION

DIREKTORIUM

ERWEITERTES DIREKTORIUM

## I. DEPARTEMENT ZÜRICH

KOLLEGIUM DER STELLVERTRETER

Volkswirt- schaft	Int. Währungs- kooperation	Recht und Dienste	General- sekretariat	Compliance	StabFund
Geldpolitische Analysen	Int. Währungs- beziehungen	Rechtsdienst	Sekretariat Bankorgane		
Inflations- prognosen	Int. Handel und Kapitalverkehr	Personal	Kommunikation		
Konjunktur	Zentralbanken- Zusammenarbeit	Vorsorge- einrichtungen	Dokumentation		
Statistik	_	Liegenschaften und Dienste	Forschungs- koordination und ökonomische Bildung		

## II. DEPARTEMENT BERN

## III. DEPARTEMENT ZÜRICH

Finanzen und Risiken	Finanzstabilität	Bargeld	Finanzmärkte	Operatives Bankgeschäft	Informatik
Rechnungswesen	Bankensystem	Beschaffung und zentrale Logistik	Geldmarkt und Devisenhandel	Analysen Operatives Bankgeschäft	Bank- anwendungen
Controlling	Systemrelevante Banken	Bargeldumlauf Ost	Asset Management	Zahlungsverkehr	Bankbetrieb
Risiko- management	Überwachung	Bargeldumlauf West	Finanzmarkt- analyse	Backoffice	Statistisch- ökonomische Informations- systeme
Operationelle Risiken und Sicherheit		Fachsupport Operations		Stammdaten	<u>Infrastruktur</u>

## Die Rechtsgrundlagen

Der Auftrag der Nationalbank ergibt sich aus der Bundesverfassung (BV). Das Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank (Nationalbankgesetz, NBG) vom 3. Oktober 2003 sowie die verschiedenen Ausführungserlasse dazu stellen den gesetzlichen Rahmen für die Tätigkeit der Nationalbank dar.

#### Bundesverfassung

Die Nationalbank hat gemäss Art. 99 BV eine Geld- und Währungspolitik zu führen, die dem Gesamtinteresse des Landes dient.

Art. 99 BV verankert zudem die Unabhängigkeit der Nationalbank und verpflichtet sie, aus ihren Erträgen ausreichende Währungsreserven zu bilden, wobei ein Teil davon in Gold zu halten ist. Unabhängigkeit und Währungsreserven sollen mithelfen, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wertstabilität des Geldes zu sichern. Schliesslich bestimmt die BV, dass die Nationalbank ihren Reingewinn zu mindestens zwei Dritteln an die Kantone abzuliefern hat (zur Gewinnverteilung siehe Kapitel 10).

## Nationalbankgesetz und Ausführungsbestimmungen

Die Tätigkeit der Nationalbank ist in erster Linie im NBG geregelt. Es konkretisiert den verfassungsrechtlichen Auftrag (Art. 5), die Unabhängigkeit der Nationalbank (Art. 6) und die Rechenschafts- und Informationspflicht der Nationalbank gegenüber Bundesrat, Parlament und Öffentlichkeit (Art. 7). Der Geschäftskreis der Nationalbank ist in Art. 9–13 NBG beschrieben.

Das NBG enthält ferner die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Finanzmarktstatistiken (Art. 14–16), die Festlegung von Mindestreserven bei den Banken (Art. 17–18) und die Überwachung von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen (Art. 19–21).

Die Einzelheiten zu diesen hoheitlichen Befugnissen finden sich in der Nationalbankverordnung (NBV), die durch das Direktorium erlassen wird.

Im Weiteren konkretisiert das NBG die in der Bundesverfassung verankerte Verpflichtung der Nationalbank, aus ihren Erträgen ausreichende Währungsreserven zu bilden. Es enthält in Art. 30 und 31 explizite Regeln zur Gewinnermittlung bzw. Gewinnverteilung.

Schliesslich legt das NBG die Grundlagen der Organisation der Nationalbank fest (Art. 3 und 33–48). Einzelheiten dazu finden sich im Organisationsreglement (OReg) der Nationalbank, das vom Bankrat erlassen und vom Bundesrat genehmigt wird.

Zur Umsetzung der Geldpolitik verwendet die Nationalbank vorwiegend rechtsgeschäftliche Instrumente. Diese sind in Art. 9 NBG geregelt. Einzelheiten dazu finden sich in den «Richtlinien über das geldpolitische Instrumentarium» und in den «Richtlinien über die Anlagepolitik».

Das Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG) vom 22. Dezember 1999 legt den Franken als Währungseinheit fest und regelt die Eigenschaften von Währung und staatlichem Geld. Neben den Münzen und Banknoten gelten auch die auf Franken lautenden Sichtguthaben (Giroguthaben) bei der Nationalbank als gesetzliche Zahlungsmittel. Träger des Zahlungsverkehrs haben Anspruch auf Eröffnung eines Girokontos bei der Nationalbank.

Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel

Die Mitgliedschaft der Schweiz beim Internationalen Währungsfonds (IWF) und bei der Weltbankgruppe ist im Bundesgesetz über die Mitwirkung der Schweiz an den Institutionen von Bretton Woods vom 4. Oktober 1991 geregelt. Dieses Gesetz regelt auch die Zusammenarbeit zwischen Bund und Nationalbank im Rahmen des IWF. So ernennt der Bundesrat die schweizerischen Vertreter beim IWF im Einvernehmen mit der Nationalbank. Das Verfahren zur Abgabe von Stellungnahmen der Schweiz im IWF ist in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt.

Gesetzliche Grundlagen der internationalen Währungskooperation

Die Arbeitsteilung zwischen Nationalbank und Bund bei der Erteilung von internationalen Währungshilfekrediten ist im Bundesgesetz über die internationale Währungshilfe (Währungshilfegesetz, WHG) vom 19. März 2004 festgehalten. Die Nationalbank kann im Falle ernsthafter Störungen des internationalen Währungssystems vom Bundesrat beauftragt werden, Darlehen oder Garantien zu gewähren. Zu diesem Zweck ist ein Rahmenkredit von 10 Mrd. Franken vorgesehen. Die Nationalbank kann auch angefragt werden, einen Kredit an Spezialfonds des IWF zu gewähren. Für diese Art von Beteiligung muss bei der Bundesversammlung ein besonderer Verpflichtungskredit eingeholt werden.

Die Mitgliedschaft der Schweiz bei den Allgemeinen Kreditvereinbarungen (AKV) und den Neuen Kreditvereinbarungen (NKV) des IWF beruht auf besonderen Bundesbeschlüssen. Sie sehen vor, dass die Nationalbank an den Vereinbarungen teilnimmt und dem IWF die entsprechenden Kredite gewähren kann. Die Nationalbank beteiligt sich mit 10,9 Mrd. Sonderziehungsrechten (rund 15 Mrd. Franken) an den NKV.



# Anhang

#### 1 PUBLIKATIONEN UND INFORMATIONSMITTEL

Geldpolitisch wichtige Daten Die Nationalbank publiziert wöchentlich die Geldpolitisch wichtigen Daten. Sie enthalten die Referenzzinssätze der Nationalbank, die «Swiss Average Rates» sowie Angaben zu den Sichtguthaben bei der Nationalbank und zu den Mindestreserven

Geschäftsbericht

Der *Geschäftsbericht* umfasst den Rechenschaftsbericht und den Finanzbericht. Im *Rechenschaftsbericht* legt die Nationalbank der Bundesversammlung Rechenschaft über die Erfüllung ihrer Aufgaben ab. Der *Finanzbericht* enthält den Jahresbericht und die Jahresrechnung der Nationalbank mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang. Der *Geschäftsbericht* erscheint jeweils Anfang April auf Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch.

Quartalsheft

Das *Quartalsheft* umfasst den Bericht über die Geldpolitik für die vierteljährliche Lagebeurteilung des Direktoriums und die Konjunkturtendenzen aus Sicht der Delegierten der Nationalbank für regionale Wirtschaftskontakte. Es erscheint Ende März, Juni, September und Dezember auf Deutsch, Französisch und (nur elektronisch) Englisch. Die Konjunkturtendenzen erscheinen auch auf Italienisch (nur elektronisch).

Bericht zur Finanzstabilität Der *Bericht zur Finanzstabilität* enthält eine Einschätzung der Stabilität des Schweizer Bankensektors. Er erscheint jährlich im Juni auf Englisch und wird später auch auf Deutsch und Französisch veröffentlicht.

Statistische Publikationen Zu den statistischen Publikationen gehören das Statistische Monatsheft auf Deutsch/Französisch und Deutsch/Englisch (Letzteres nur elektronisch) sowie das Bankenstatistische Monatsheft auf Deutsch/Französisch und Deutsch/Englisch (nur elektronisch). Jährlich erscheinen Die Banken in der Schweiz, die Finanzierungsrechnung sowie die Zahlungsbilanz der Schweiz, das Auslandvermögen der Schweiz und die Direktinvestitionen jeweils auf Deutsch, Französisch und Englisch. Die Publikation Historische Zeitreihen beleuchtet verschiedene geldpolitische Themen aus einer langfristigen Perspektive und liefert dazu die entsprechenden Datenreihen. Zu einigen statistischen Publikationen finden sich auf der Website der Nationalbank zusätzliche Tabellen und längere Zeitreihen als in der Druckversion.

In den *Swiss National Bank Economic Studies* und in den *Swiss National Bank Working Papers* werden in loser Folge ökonomische Beiträge und Forschungsergebnisse publiziert. Sie erscheinen nur in einer Sprache, in der Regel auf Englisch.

SNB Economic Studies, SNB Working Papers

Die Mitglieder des Direktoriums nehmen immer wieder in Referaten Stellung zu geld- und währungspolitischen Fragen.

Referate

Die Festschrift der Nationalbank zu ihrem 100-Jahr-Jubiläum befasst sich mit der Geschichte der Nationalbank und verschiedenen geldpolitischen Themen. Sie ist auf Französisch, Italienisch und Englisch im Buchhandel erhältlich; auf Deutsch ist sie vergriffen.

Die Schweizerische Nationalbank 1907–2007

Die Schweizerische Nationalbank in Bern – eine illustrierte Chronik wurde aus Anlass des 100. Jahrestages der Einweihung des Hauptgebäudes am Bundesplatz 1 gemeinsam mit der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte GSK herausgegeben. Der zweisprachige Bildband (deutsch und französisch) ist im Buchhandel erhältlich

Die Schweizerische Nationalbank in Bern – eine illustrierte Chronik

iconomix ist ein Bildungsangebot der Nationalbank. Das modular aufgebaute Lehr- und Lernangebot vermittelt auf spielerische Art ökonomische Grundprinzipien und Denkweisen. Es richtet sich in erster Linie an Lehrpersonen und Lernende der Sekundarstufe II (Berufsfachschulen, Gymnasien, Fachmittelschulen), ist aber für die gesamte Öffentlichkeit frei zugänglich. iconomix erscheint unter www.iconomix.ch auf Deutsch und Französisch sowie teilweise auf Italienisch und Englisch.

iconomix

Der *Umweltbericht* enthält die Daten und Kennzahlen zum Ressourcenverbrauch und zu den Treibhausgas-Emissionen der Nationalbank. Er beschreibt die Grundlagen des Umweltmanagements der Nationalbank, erläutert ihre Strategie im Umgang mit dem Klimawandel und führt die konkreten Massnahmen und Projekte zur Verbesserung der Umweltleistung auf.

Umweltbericht

Im *Glossar* werden wichtige Fachausdrücke aus der Welt der Finanzen und der Geld- und Währungspolitik erläutert. Es ist unter www.snb.ch auf Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch verfügbar.

Glossar

SNB BNS &

Fragen und Antworten

In den *Fragen und Antworten* werden für die Nationalbank wichtige Themen behandelt. Sie sind unter www.snb, Publikum auf Deutsch, Französisch und Englisch verfügbar.

Weitere allgemeine Informationsmittel Die Nationalbank stellt eine Reihe weiterer Informationsmittel zur Verfügung. Sie sind auf Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch erhältlich.

Bezugsstellen

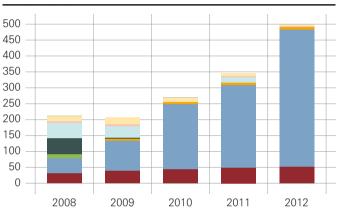
Die Publikationen und Informationsmittel können über die Bibliothek der Nationalbank bezogen werden. Sie sind elektronisch verfügbar auf www.snb.ch, Publikationen. Die Publikationen zur Geschichte sind auf www.snb.ch, Die SNB/Geschichte/Publikationen zu finden. Die Referate werden auf www.snb.ch, Empfohlene Seiten/Referate veröffentlicht.



## 2 BILANZ DER NATIONALBANK (STAMMHAUS AGGREGIERT)

## **BILANZAKTIVEN AM JAHRESENDE**

in Mrd. Franken



- Gold und Forderungen aus Goldgeschäften
- Devisenanlagen
- Diverse Fremdwährungsanlagen <sup>1</sup>
- Forderungen aus Repogeschäften in US-Dollar
- Guthaben aus Swapgeschäften
- Forderungen aus Repogeschäften in Franken
- Wertschriften in Franken
- Darlehen an den Stabilisierungsfonds
- Übrige Aktiven<sup>2</sup>

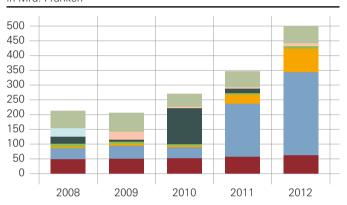
Quelle: SNB

<sup>1</sup> Reserveposition beim IWF, Internationale Zahlungsmittel, Währungshilfekredite.

<sup>2</sup> Forderungen gegenüber Inlandkorrespondenten, Banknotenvorrat, Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Aktiven.

## **BILANZPASSIVEN AM JAHRESENDE**

in Mrd. Franken



- Notenumlauf
- Girokonten inländischer Banken
- Übrige Guthaben auf Sicht 1
- Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund
- Eigene Schuldverschreibungen und Verbindlichkeiten aus Repogeschäften in Franken
- Übrige Terminverbindlichkeiten
- Verbindlichkeiten in Fremdwährungen<sup>2</sup>
- Übrige Passiven <sup>3</sup>
- Eigenkapital <sup>4</sup>

Quelle: SNB

<sup>1</sup> Girokonten ausländischer Banken und Institutionen, übrige Sichtverbindlichkeiten.

<sup>2</sup> Eigene Schuldverschreibungen in US-Dollar, Verbindlichkeiten in Fremdwährungen, Ausgleichsposten für vom IWF zugeteilte SZR.

<sup>3</sup> Sonstige Passiven, betriebliche Rückstellungen.

<sup>4</sup> Rückstellungen für Währungsreserven, Aktienkapital, Ausschüttungsreserve (vor Gewinnverwendung), Jahresergebnis.

## **3 ADRESSEN**

Sitze	Bern	Bundesplatz 1 Postfach, 3003 Bern	Tel. Fax E-Mail	+41 31 327 02 11 +41 31 327 02 21 snb@snb.ch	
	Zürich	Börsenstrasse 15 Postfach, 8022 Zürich	Tel. Fax E-Mail	+41 44 631 31 11 +41 44 631 39 11 snb@snb.ch	
Vertretungen	Basel	Freie Strasse 27 Postfach, 4001 Basel	Tel. E-Mail	+41 61 270 80 80 basel@snb.ch	
	Genf	Rue de la Croix-d'Or 19 Postfach, 1211 Genf	Tel. E-Mail	+41 22 818 57 11 geneve@snb.ch	
	Lausanne	Avenue de la Gare 18 Postfach, 1001 Lausanne	Tel. E-Mail	+41 21 213 05 11 lausanne@snb.ch	
	Lugano	Via Pioda 6 Postfach, 6901 Lugano	Tel. E-Mail	+41 91 911 10 10 lugano@snb.ch	
	Luzern	Münzgasse 6 Postfach, 6007 Luzern	Tel. E-Mail	+41 41 227 20 40 luzern@snb.ch	
	St. Gallen	Neugasse 43 Postfach, 9004 St. Gallen	Tel. E-Mail	+41 71 227 25 11 st.gallen@snb.ch	
Agenturen	Die Schweizerische Nationalbank unterhält von Kantonalbanken geführte Agenturen in Altdorf, Appenzell, Chur, Freiburg, Genf, Glarus, Liestal, Luzern, Sarnen, Schaffhausen, Schwyz, Sitten, Stans und Zug.				
Niederlassung im Ausland	Singapur	8 Marina View #35–02 Asia Square Tower 1 Singapore 018960	Tel. E-Mail	+65 6580 88 88 singapore@snb.ch	

Bibliothek	Bundesplatz 1 3003 Bern	Tel. Fax E-Mail	+41 31 327 02 11 +41 31 327 02 21 library@snb.ch
	Fraumünsterstrasse 8 8001 Zürich	Tel. Fax E-Mail	+41 44 631 32 84 +41 44 631 81 14 library@snb.ch

#### **IMPRESSUM**

## Herausgeberin

Schweizerische Nationalbank Generalsekretariat Börsenstrasse 15 CH-8001 Zürich

## Sprachen

Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch

## Gestaltung

Interbrand AG, Zürich

#### Satz und Druck

Neidhart + Schön AG, Zürich

## Copyright

Nachdruck und Verwendung von Zahlen und Texten zu nicht kommerziellen Zwecken unter Quellenangabe gestattet.

Soweit Informationen und Daten ersichtlich aus fremden Quellen stammen, sind Nutzer solcher Informationen und Daten verpflichtet, allfällige Urheberrechte daran zu respektieren und selbst entsprechende Nutzungsbefugnisse bei diesen fremden Quellen einzuholen.

#### Bildnachweis

Copyright Fotografien: SNB/BNS

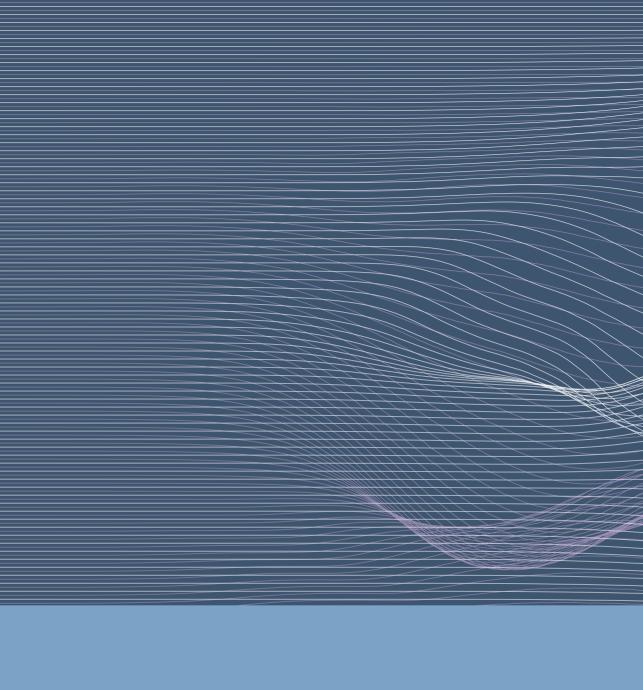
Fotograf: Alexander Gempeler, Bern (S. 8, 13); G. Gerber und L. Bardill, Schiers (S. 45, 49); Michael Stahl, Bern (S. 30); Patricia von Ah, Zürich (S. 17)

## **Auflage**

8. Auflage, November 2013



SNB BNS ⊕



SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK BANQUE NATIONALE SUISSE BANCA NAZIONALE SVIZZERA BANCA NAZIUNALA SVIZRA SWISS NATIONAL BANK ❖